

Allgemeine Lieferbedingungen der HOSOKAWA MICRON POWDERS GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Unseren Angeboten und Bearbeitungen, auch zukünftigen, liegen diese allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde. Bestellungen nehmen wir ausschließlich zu diesen Bedingungen entgegen. Von unseren Lieferbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Bearbeitung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2. Der Vertrag kommt auf der Basis dieser Lieferbedingungen sowie unserer schriftlichen Angebote bzw. Auftragsbestätigungen zustande.

2. Angebot und Anzeigepflichten

2.1. Der Besteller ist verpflichtet darauf, die Eigenschaften des zu verarbeitenden Materials durch ein aktuelles und vollständiges Sicherheitsdatenblatt nach den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) 91/155/EWG nachzuweisen. Durch Verunreinigung des angelieferten Materials mit Fremdkörpern verursachte Schäden sind vom Besteller zu ersetzen.

2.2. An allen von uns erstellten bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Auf Wunsch sind sie kostenfrei an uns zurückzusenden.

2.3. Eine absolute Reinhaltung des Endprodukts und die Rückgabe einer bestimmten Fertigmateriale Menge werden nicht zugesichert, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Ansonsten gilt der bei Bestellung in Deutschland anerkannte Stand der Technik.

3. Bearbeitung

3.1. Die Einhaltung ggf. vereinbarter Fristen für Bearbeitungen setzt den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Materialien, Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Bescheinigungen, Kontingenzuteilungen und Freigaben, sowie den Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

3.2. Verzögert sich die Bearbeitung durch von uns nicht zu vertretende Umstände, verlängert sich die Bearbeitungsfrist um die Dauer der Behinderung. Dies gilt insbesondere für von uns oder unseren Lieferanten und Unterlieferanten nicht zu vertretende Betriebsstörungen, z.B. Streik, Aussperrung oder unverschuldete behördliche Eingriffe, Feuerschäden, Frostschäden sowie höhere Gewalt und Materialfehler gemäß Ziffer 2.1. Verzögert sich ein verbindlicher Bearbeitungs- oder Liefertermin durch eine solche Behinderung um mehr als drei Monate und ist nicht absehbar, dass die Beendigung der Bearbeitungs- oder Lieferfrist bis zum Ablauf weiterer vier Wochen endet, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verzögerungen aufgrund nachträglicher Änderungswünsche des Bestellers haben wir jedoch in keinem Fall zu vertreten.

3.3. Die Bearbeitungs- und Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der unter 3.1. bezeichneten Unterlagen. Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf zur Abholung in unserem Werk bereitgestellt ist (EXW Incoterms 2010), sowie nicht individuell eine weitergehende Lieferpflicht vereinbart und eingehalten wurde.

3.4. Der Vertrag lässt die Eigentumsverhältnisse an dem zu bearbeitenden Material unberührt. Die Anlieferung, und Verwahrung des zu bearbeitenden Materials bei uns erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Die entsprechenden Risiken sind von ihm zu seinen Lasten abzudecken. Wir sind berechtigt, einen Nachweis hierüber zu verlangen. Das gleiche gilt für den Transport des Materials. Wird der An- und Abtransport der Ware durch den Besteller veranlasst, ist er Absender im Sinne des § 412 Abs. 1 HGB und für die beförderungs- und betriebssichere Verladung der Ware nach den jeweils gültigen Gesetzen und anerkannten technischen Regeln verantwortlich und wird hierauf auch die von ihm ggf. eingesetzten Frachtführer und sonstigen Dritten verpflichtet.

3.5. Im Falle des Verzugs hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese beträgt im Regelfall mindestens vier Wochen.

3.6. Nimmt der Besteller die Ware nicht fristgemäß ab, so wird diese auf unserem Werksgelände oder an anderer geeigneter Stelle unter Berechnung ortsüblicher und angemessener Lagerkosten eingelagert. Vier Wochen nach Aufforderung zur Abholung sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche zum freihändigen Verkauf berechtigt.

3.7. Teilleistungen und –Leistungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

Zulässig erbrachte Teilleistungen können wir in Form von Teilrechnungen je nach Leistungsfortschritt abrechnen. Im Übrigen gelten die sonstigen Zahlungsmodalitäten entsprechend.

4. Preise

4.1. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2. Alle Preise gelten netto ab Werk bzw. Lager, ausschließlich Verpackung, Verladekosten, Fracht, Zoll, Versicherung, jedweder Gebühren, Zölle oder sonstiger Abgaben in Verbindung mit der Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland und der Einfuhr in das Bestimmungsland (EXW Incoterms 2010), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.3. Sofern die Verpackung nicht vom Besteller gestellt wird, erfolgt deren Berechnung zu marktüblichen Preisen. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Rücknahme trägt der Besteller die Kosten

4.4. Vereinbarte Preise beruhen auf den bei Vertragsschluss am Markt geltenden Lohn-, Material- und Energiekosten. Verändern sich derartige Kosten zwischen Vertragsschluss und Ausführung um mehr als 5 %, dürfen wir einen im Rahmen des prozentualen Anteils dieser Kosten am vereinbarten Preis verhältnismäßig veränderten Preis berechnen. Diese Berechtigung entfällt, wenn die veränderten Kosten von uns schuldhaft bei der Preiskalkulation nicht berücksichtigt wurden.

4.5. Ziff. 4.5 gilt entsprechend, wenn wir ausnahmsweise Frachten, Zölle oder sonstigen Abgaben vertraglich übernommen haben und sich solche Abgaben zur Zeit der Ablieferung für uns unvorhersehbar verändert haben.

5. Zahlungen

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Kunde, sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug die vertraglich vereinbarte Vergütung durch Überweisung auf unser Konto zu leisten. Abweichende Zahlungswege oder Zahlungsziele bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

5.2. Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

5.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Zahlungen mit Scheck werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Eingang der Scheckgutschrift als erfolgt.

Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers bei Fälligkeit rechtfertigen, sind wir unter Berücksichtigung des realisierbaren Werts etwaiger bereits zur Sicherheit abgetretener Forderungen oder erhaltener Sicherungseigentum berechtigt, die weitere Auftragsbearbeitung und Lieferung von der Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Für die Sicherheitsleistung wird dem Besteller zuvor schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. Unterbleibt die Sicherheitsleistung innerhalb der gesetzten Frist, oder gerät der Besteller mit einer Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche offene - auch gestundete - Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen.

5.4. Gegen unsere Forderungen darf der Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts. Die Zurückbehaltung wegen einer Mängelrüge ist unter diesen Voraussetzungen nur in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel zulässig.

6. Vertragsgemäße Leistung und Mängelansprüche

6.1. Produktionsverluste von bis zu 5% des Gewichts der angelieferten Rohmaterialien sind technisch bedingt und stellen daher keinen Mangel dar. Die Rückgabe einer bestimmten Fertigmateriale Menge ist darüber hinaus nur vertraglich geschuldet, wenn spätestens bei Anlieferung des Rohmaterials eine ausdrückliche übereinstimmende schriftliche Vereinbarung erfolgt war. Ansonsten hat die Verwahrung gemäß dem bei Bestellung in Deutschland geltendem anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.

6.2. Rechte aus Mängelhaftung des Bestellers setzen voraus, dass dieser seine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachkommt. Rügt der Besteller einen offensichtlichen Mangel nicht innerhalb 3 Werktagen, gilt die Lieferung als genehmigt. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

6.3. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge des Bestellers, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.4. Geraten wir mit der Nacherfüllung in Verzug, muss der Besteller uns einmalig schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen setzen. Erfolgt vor Ablauf dieser Frist keine ordnungsgemäße Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder schlägt diese fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag oder Minderung zu verlangen.

6.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate nach Gefahrübergang.

6.6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die vertragliche Vereinbarung und ergänzend unsere Produktbeschreibung. Sonstige öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsmäßigen Beschaffenheitsangaben der Ware dar.

7. Schadensersatz

7.1. Schadensersatzansprüche des Bestellers – auch außervertraglicher Art – sind im Falle eigener leicht fahrlässiger Pflichtverletzung, auch unserer gesetzlichen Vertreter und unserer Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle haften wir jedoch nur begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

7.2. Im Übrigen haften wir nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten sowie Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen.

7.3. Unsere Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, z.B. von Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn, wird außer bei Vorsatz durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen der Höhe des Kaufpreises und der Schadenshöhe, begrenzt.

7.4. Wir übernehmen keine Haftung für Verschmutzungen, Fremdeinschlüsse und dergleichen in dem vom Besteller angelieferten Material, sowie für Abweichungen des vom Besteller beigegebenen Rohmaterials von den vereinbarten bzw. durch uns vorgegebenen spezifischen Materialwerten (z.B. der Körnung oder Härte). Sollte sich das dem Vertrag entsprechend umgearbeitete Material aus anderen als durch uns verursachte Gründen für den Besteller als nicht brauchbar erweisen, so bleibt der Besteller an den Vertrag gebunden.

7.5. Ebenso ist jegliche Gewährleistung für Schäden ausgeschlossen, die durch die selbst veranlasste Beseitigung von Mängeln ohne unsere Zustimmung entstanden sind, sofern kein Selbstvornahmerecht bestand oder aber zuvor wirksam der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller erklärt wurde.

7.6. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7.7. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften, sowie für die Verletzung des Lebens der Gesundheit oder der körperlichen Unversehrtheit bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt.

7.8. Der Besteller ist verantwortlich für die Versicherung des Produktes während des Transportes und der Lagerung beim Auftragnehmer.

7.9. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung selbst einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ist die Einziehungsermächtigung des Bestellers erloschen, hat er uns auf unser Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

7.10. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Auswahl sofort in dem Umfang freizugeben, wie ihr Schätzwert die zu sichernden Ansprüche nicht nur vorübergehend um mehr als 50% übersteigt.

8. Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Teilnichtigkeit – Abtretungsverbot

8.1. Für diese Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das materielle und prozessuale Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des „UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG)“ ist ausgeschlossen.

8.2. Köln ist alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen uns dem Besteller als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Das gilt nicht, soweit der streitige Anspruch nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten betrifft, die den Amtsgerichten unabhängig vom Streitgegenstandswert zugewiesen sind oder ein ausschließlichlicher Gerichtsstand besteht. Wir behalten uns vor, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen

8.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen oder des Vertrages insgesamt nicht berührt.

8.4. Rechte aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die vom Besteller zur Verarbeitung übergebene Ware wird durch unsere Verarbeitung nach § 950 BGB unser Eigentum. Diese sowie etwaige von uns eingesetzte Materialien oder Gegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller und/oder dessen Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum.

9.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware ohne Nachfristsetzung zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt – soweit nicht die Verbraucherkreditregeln Anwendung finden – kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

9.3. Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware, auch durch den Besteller, erfolgen stets für uns als Hersteller, ohne dass der Besteller hierdurch irgendwelche Ansprüche gegen uns erwirbt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren verarbeitet, vermischt oder verbunden, die sich im Eigentum Dritter befinden, erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlichen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Bestellers, gilt als vereinbart, dass uns der Besteller an dem neuen Gegenstand Miteigentum in dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert des neuen Gegenstandes überträgt.

9.4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs zu veräußern, zu be- oder verarbeiten oder mit Waren anderer Herkunft zu verbinden. Dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Besteller und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Besteller nicht berechtigt. Beim Weiterverkauf hat der Besteller den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.

9.5. Der Besteller tritt bereits jetzt alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche, einschließlich sämtlicher Neben- und Sicherungsrechte, Saldoforderungen aus Kontokorrent, Wechsel und Scheck im Voraus sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnungen für die mitveräußerte Vorbehaltsware.

9.6. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung selbst einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ist die Einziehungsermächtigung des Bestellers erloschen, hat er uns auf unser Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Auswahl sofort in dem Umfang freizugeben, wie ihr Schätzwert die zu sichernden Ansprüche nicht nur vorübergehend um mehr als 20% übersteigt.

Stand: August 2013